

Satzung
der Gemeinde Wadgassen über die Festlegung der Geldbeträge zur Ablösung
der Verpflichtung zur Anlegung privater Spielplätze
(Spielplatzablösebeträge-Satzung)

Gemäß § 11 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 93 Abs. 1 Nr. 6 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung –LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.1996 (Amtsbl. des Saarl. S. 477) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1413 vom 8. Juli 1998 (Amtsbl. S. 721) in Verbindung mit § 12 des Kommunalselfstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682) zuletzt geändert am 24.01.2001 (Amtsbl. S. 530) wird, gemäß Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Wadgassen vom 18.12.2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Wadgassen.

§ 2
Höhe des Ablösebetrages

1. Der Ablösebetrag, den die zur Herstellung des Spielplatzes Verpflichteten zu zahlen haben, richtet sich nach § 11 Abs. 4 der Landesbauordnung (LBO), wonach ein angemessener Betrag zu zahlen ist. Hiernach wird festgesetzt, dass vier vom Hundert der Wohnfläche als Berechnungsgrundlage dienen.
Bezogen auf diese Fläche ist ein Betrag von 50,00 EURO/m² zu zahlen.
2. Der m² -Preis entspricht 80 v.H. der durchschnittlichen m²-Herstellungskosten von Spielplätzen im Gebiet der Gemeinde Wadgassen, einschließlich der Kosten des Grunderwerbs und der Unterhaltung.

§ 3
Verwendung der Ablösebeträge

Die Gemeinde Wadgassen verwendet die Ablösebeträge zur Anlage von öffentlichen Spielplätzen.

§ 4
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wadgassen über die Festlegung der Geldbeträge zur Ablösung der Verpflichtung zur Anlegung privater Spielplätze vom 06.04.1995 außer Kraft.

Wadgassen, den 18.12.2001
Der Bürgermeister